

Verordnung des Landkreises Bautzen
zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales
"Eulenfelsen"

vom 1. Dez. 2011

Auf Grund der §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) in Verbindung mit § 28 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 32 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) wird im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1
Festsetzung als Flächennaturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Kamenz wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt.

Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "Eulenfelsen".

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 0,59 ha.

(2) Der als Flächennaturdenkmal geschützte Eulenfelsen aus Grauwacke befindet sich auf dem Territorium der Stadt Kamenz. Unterhalb der Steilwand begrenzt Wohnbebauung sowie Bebauung durch Märkte und Parkplätze das FND. Im Osten bilden Gärten und im Süden der kleine zum Bautzener Berg führende Weg die Grenzen der Fläche. Das Flächennaturdenkmal umfasst das Flurstück 800/1 sowie Teile der Flurstücke 794/5 und 799 der Gemarkung Kamenz.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmales sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:5000 und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:1500 mit roter Liniensignatur eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstr. 55, 01917 Kamenz, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 4 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die:

1. Erhaltung des Grauwackestandortes einschließlich seiner typischen Vegetation;
2. ungestörte Entwicklung des vorhandenen biotischen Arteninventars;
3. Dokumentation der Geomorphogenese der Landschaft um Kamenz, insbesondere der Grauwacke-Aufschlüsse der Kamener Serie;
4. Sicherung der landschaftsästhetischen Funktion des Felsgebildes inmitten der urbanen Stadtlandschaft;
5. störungsarme weitere Naturwaldentwicklung eines trockenen Eichenwaldes aus dem vorhandenen Hainbuchen-Traubeneichenwald unter Freihaltung der offenen Felsbereiche.

§ 4

Verbote

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377) in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen, anzubringen; oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Erholungseinrichtungen, wie z.B. Sitzbänke oder Schutzhütten zu errichten oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
10. Flächen außerhalb der markierten Wege zu betreten, zu befahren oder auf diesen zu reiten;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
12. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
14. Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einzubringen oder zu lagern;
15. Totholz zu entfernen;
16. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
2. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen sind oder die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt wurden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. für Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherung sowie Sicherungsarbeiten im Hangbereich mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
5. für die dem Schutzzweck entsprechende Durchführung von Maßnahmen der Forschung und Lehre oder zur Einschätzung von Georisiken mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
6. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass diese nur nach den für befriedete Bezirke geltenden Regelungen zulässig ist und jagdrechtliche Zulassungen im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ergehen;
7. für die dem Schutzzweck entsprechende Pflege des Waldbestandes mit den Maßgaben, dass
 - 7.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen nicht entfernt werden;

7.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten mit Genehmigung der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages versagt wird.

7.3 keine flächenhaften Einschläge erfolgen;

7.4 keine Entnahme von stehendem oder liegendem Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm erfolgt.

Zur Feststellung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sind geplante Maßnahmen mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443) wird verwiesen.

8. für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Flächennaturdenkmales sind:

1. Erhöhung des Natürlichkeitsgrades der biotischen Artenzusammensetzung durch ungestörte Weiterentwicklung der natürlichen Prozesse;
2. Aufwertung der Flächen als Rückzugsrefugium für gefährdete Arten insbesondere für Reptilien und Insekten
3. Offenhaltung der bestehenden offenen Felsbildungen und Aufschlüsse.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Auf § 65 Abs. 1 BNatSchG sowie §§ 2a Abs. 1 und 38 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen einbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Plakate, Markierungszeichen; Bild- oder Schrifttafeln aufstellt, anbringt oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten aufzeichnet;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt, Erholungseinrichtungen, wie z.B. Sitzbänke oder Schutzhütten errichtet oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Flächen außerhalb der markierten Wege betritt, befährt oder auf diesen reitet;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Feuer entzündet oder unterhält;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Hunde unangeleint laufen lässt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einbringt oder lagert;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Totholz entfernt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Nr. 4 Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherung sowie Sicherungsarbeiten im Hangbereich ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde vornimmt oder
2. entgegen § 5 Nr. 5 Maßnahmen der Forschung und Lehre oder zur Einschätzung von Georisiken ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt oder
3. entgegen § 5 Nr. 7 Satz 1 Nr. 7.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen entfernt;
4. entgegen § 5 Nr. 7 Satz 1 Nr. 7.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten ohne einvernehmliche Regelung mit der Naturschutzbehörde veranlasst oder durchführt;
5. entgegen § 5 Nr. 7 Satz 1 Nr. 7.3 flächenhafte Einschläge vornimmt;
6. entgegen § 5 Nr. 7 Satz 1 Nr. 7.4 stehendes oder liegende Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm entnimmt;
7. entgegen § 5 Nr. 7 Satz 2 Maßnahmen zur Pflege der Waldbestände nicht mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzeigt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder eine nach dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 382/73 vom 26.07.1973 des Rates des Kreises Kamenz außer Kraft, soweit er dieses Flächennaturdenkmal betrifft.

Bautzen, den - 1. Dez. 2011


Dr. Wolfram Leunert
Erster Beigeordneter

